

Satzung der Gemeinde Gettorf über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 i.V.m. § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H, 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. S. 6) i. V. m. der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung-EntSchVO) vom 03.05.2018 (GVOBL. 2018, 220) in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.09.2018 folgende Satzung der Gemeinde Gettorf über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern erlassen:

Präambel:

In der Absicht, die Entschädigungssatzung der Gemeinde Gettorf für jeden Bürger verständlich lesbar zu verfassen, wird auf die Nennung der zwei Anredeformen Femininum und Maskulinum verzichtet. Die gewählte, traditionelle Anredeform bezieht ausdrücklich beide Geschlechter ein.

Abschnitt I Entschädigungen

§ 1 Entschädigungen

- (1) Entschädigungen sind
 1. Ersatz von Auslagen
 2. Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes oder bei Selbständigen eine Verdienstauffallentschädigung
 3. Erstattung des auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallenen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung
 4. Entschädigung für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt
 5. Ersatz der nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung sowie einer entgeltlichen Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger und Ersatz von Reisekosten.

- (2) Die Aufwandsentschädigung ist pauschalierter Auslagenersatz und Entschädigung für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das mit dem Ehrenamt oder der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundene Haftungsrisiko.

- (3) Sitzungsgeld ist, auch soweit es als Teil einer Aufwandsentschädigung gewährt wird, pauschalierter Auslagenersatz für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Ausschüsse der Gemeinde, der Fraktionen, der Beiräte nach § 47 b und d der Gemeindeordnung, für die Teilnahme an sonstigen in der Entschädigungssatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde.

Abschnitt II

Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld

§ 2 Bürgermeister

Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 3 Mitglieder der Gemeindevertretung

(1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung wird eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 als ausschließliche Pauschale gewährt. Die Zahlung von Sitzungsgeld entfällt.

- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt als monatliche Pauschale
- | | |
|---|----------|
| 1. für Gemeindevertreter mtl. | 111,00 € |
| 2. für Gemeindevertreter als Ausschussvorsitzende mtl. | 264,00 € |
| 3. für Gemeindevertreter als stellvertretende Ausschussvorsitzende mtl. | 150,00 € |
| 4. für denjenigen Gemeindevertreter, der stellvertretender Ausschussvorsitzender des Controlling-Ausschusses gemäß § 5 Abs. 1 Bst. d Hauptsatzung ist, mtl. | 264,00 € |

§ 4 Aufwandsentschädigung für weitere ehrenamtliche Tätigkeiten

- (1) Eine Aufwandsentschädigung erhalten:
- | | |
|--|----------|
| 1. 1. stellv. des Bürgermeisters mtl. | 180,00 € |
| 2. Ausschussmitglieder nach § 46 Abs. 3 Satz 1 GO mtl. | 50,00 € |
| 3. Stellv. Ausschussmitglieder nach § 46 Abs. 3 Satz 1 GO mtl. | 30,00 € |
| 4. Fraktionsvorsitzende mtl. | 315,00 € |
| 5. Beauftragter für den Naturschutzdienst mtl. | 88,00 € |
| 6. Vorsitzender des Seniorenbeirates mtl. | 132,00 € |
| 7. Mitglieder des Seniorenbeirates mtl. | 50,00 € |
| 8. Vorsitzender des Jugendbeirates mtl. | 14,00 € |
| 9. Kulturbeauftragter mtl. | 88,00 € |

Die Aufwandsentschädigung nach § 3 bleibt unberührt.

(2) Sollten sich die Höchstsätze der Entschädigungsverordnung des Landes erhöhen, ist eine prozentuale Anpassung der Beträge der Entschädigungssatzung der Gemeinde Gettorf vorzunehmen. Diese sind auf volle Beträge aufzurunden. Diese Regelung ist auch auf § 3 der Satzung anzuwenden. Der Erhöhungssatz, der in der Entschädigungsverordnung für Gemeindevertreter festgelegt wird, ist sinngemäß auch für die Gemeindevertreter, die als Ausschussvorsitzende tätig sind, anzuwenden.

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Dänischer Wohld erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 Euro. Satz 1 gilt im Falle der Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten für ihre Stellvertreterin entsprechend.

§ 6 Aufwandsentschädigungen für Feuerwehrmitglieder

- (1) An die Wehrführungen und stellvertretenden Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehr Gettorf werden monatliche Aufwandsentschädigungen, Auslagenpauschalen sowie Reinigungspauschalen für Dienstkleidung in Höhe der Höchstsätze nach der „Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführerinnen und Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführerinnen und Wehrführer der freiwilligen Feuerwehren“ bzw. nach den „Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren“ geleistet, und zwar an den:
 1. Gemeindeführer
 2. Stellvertretender Gemeindeführer
 3. Jugendwart
 4. Stellvertretenden Jugendwart
- (2) Der stellvertretende Jugendwart erhält als Aufwandsentschädigung die Hälfte der Entschädigung, die an den Jugendwart geleistet wird.

Abschnitt III Sonstige Vorschriften

§ 7 Zahlung, Wegfall und Kürzung von Aufwandsentschädigungen

- (1) Aufwandsentschädigungen werden für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit endet, monatlich gezahlt. Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, werden für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (2) Übt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung sein Ehrenamt oder seine ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Hat er den Grund für die Nichtausübung selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Zahlung, sobald das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird.

§ 8 Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausschädigungen für Selbstständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Selbstständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstausschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschadens nach billigem Ermessen

festgesetzt wird. Der Höchstbetrag beträgt pro Stunde 40,00 € und je Tag 320,00 €.

- (3) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung in Höhe von 15,00 € pro Stunde. Statt einer Entschädigung nach Stunden sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (4) Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit in den Fällen der Absätze 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Absatzes 3 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 9 Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger sind auf Antrag gesondert zu erstatten. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 8 gewährt wird.

§ 10 Reisekostenvergütung

Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamten geltenden Grundsätzen.

§ 11 Datenverarbeitung

Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist, ist die Erhebung von personenbezogenen Daten der Meldedatei durch die Gemeinde Gettorf gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Bst e DSGVO i. V. m. § 3 Abs. 1 LDSG zulässig.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern vom 04.04.2012 außer Kraft.

Gettorf, den 09.10.2018

Hans-Ulrich Frank
Bürgermeister